RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RUB

NR. 1703 | 23.10.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)

vom 26. September 2025

Aufgrund der § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Ordnung erlassen:

Art. I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum vom 12.12.2019 (AB 1335), zuletzt geändert durch die Satzung vom 21.06.2023 (AB 1581), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Prüfungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

(1) Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit inhaltlich den einzelnen Modulen zugeordnet. Alle Prüfungsleistungen sind i.d.R. gemäß dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung benotet. Dies gilt auch für Berichte gemäß Abs. 3 Nr. iv. Modulprüfungen können im Ausnahmefall aus methodisch-didaktischen Gründen als Modulteilprüfungen angeboten werden. Dies gilt insbesondere für das Ergänzungsmodul im Bachelor-Studium. Die Aufteilung der Modulprüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung auszuweisen.

(2) Alle Module und die mit ihnen verbundenen Prüfungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit absolviert werden können. Form und Inhalt der Prüfung sollen der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebiets für das Erreichen des Studienziels angemessen sein.

(3) Eine Prüfung kann sein:

i. eine Klausurarbeit: Eine Klausurarbeit ist eine schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht werden soll, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln, Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal drei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von einem Prüfenden gemäß § 11 bewertet. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice (Mehrfachauswahl) Aufgaben gestellt werden, ein Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien für Multiple Choice (Mehrfachauswahl) müssen 14 Tage vor der Prüfung sowie auf dem Klausurbogen bekannt gegeben werden.

ii. eine mündliche Prüfung: In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen

und sollen 20 bis höchstens 30 Minuten dauern. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 7 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

iii. ein Seminarbeitrag: Seminarbeiträge sind Studienleistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrags oder einer erläuterten graphischen Präsentation (Poster) vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer bewertet werden. Die Bewertung des Seminarbeitrags einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss anhand eines vom Seminarleiter verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.

iv. ein schriftlicher Bericht: Ein schriftlicher Bericht soll die wesentlichen Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung wiedergeben. Die Bewertung schriftlicher Berichte soll nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Abgabetermin von schriftlichen Berichten wird von der Leiterin oder dem Leiter festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss ein Bericht nicht mehr angenommen werden.

v. praktische Prüfung: Eine praktische Prüfung besteht in der Regel aus einer Reihe von praktischen Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen. Die Durchführung der Aufgaben kann dabei in Gruppen erfolgen. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn die bzw. der Studierende an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen hat. Dies ist dann gegeben, wenn im Falle eines Praktikums oder einer Geländeübung die Durchführung, Protokollierung und Bewertung von Versuchen oder der Aufgaben im Gelände erfolgt ist. Das Praktikum oder die Geländeübung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen erfolgreich teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.

(4) Die Art und der Zeitraum der geforderten Prüfungsleistung werden zu Beginn jeder Veranstaltung jedes Moduls bekannt gemacht.

(5) Gruppenleistungen können bei Geländeveranstaltungen, Laborpraktika und Seminaren von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. An einer Gruppenleistung sollen nicht mehr als fünf Studierende beteiligt sein.

(6) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle sind mindestens zwei Jahre im Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses zu verwahren. Den Kandidatinnen oder Kandidaten ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen zu geben.

(7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Fachprüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.

(8) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und -regelungen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

2. § 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Prozentpunktsystem. Berichte können benotet werden und müssen als solche im Modulhandbuch kenntlich gemacht werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens fünfzig Prozentpunkte erreicht werden.

(3) Prüfungsleistungen mit einer Bewertung von weniger als fünfzig Prozentpunkten können nach Maßgabe von § 15 wiederholt werden.

(4) Das der Vergabe der Prozentpunkte zugrundeliegende Schema muss in den Prüfungsunterlagen dokumentiert werden.

(5) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Seminarbeiträgen und schriftlichen Berichten sollen spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch elektronische Medien der RUB zugänglich gemacht werden.

3. § 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Wiederholungen von Prüfungen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung einer nichtbestandenen Modulprüfung oder -teilprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und weist der oder die Studierende nicht nach, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so erlischt der Prüfungsanspruch. Diese Frist verlängert sich

i. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,

ii. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,

iii. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,

iv. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und

v. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

(2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation. Auf Antrag kann ein weiterer Wiederholungsversuch für eine endgültig nicht bestandene Modulprüfung zugelassen werden. Dies ist einmalig und nur für eine Modulprüfung möglich und muss zum nächstmöglich angebotenen Klausurtermin erfolgen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb der Anmeldefrist für die jeweilige Modulprüfung im Prüfungsamt zu stellen.

(3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

(4) Vor Anmeldung zur letzten möglichen Wiederholungsprüfung ist ein Beratungsgespräch bei dem Modulverantwortlichen, dem Lehrenden der die Prüfung anbietet oder der Studienberatung zu absolvieren. Ein entsprechender Nachweis ist im Prüfungsamt aktenkundlich zu dokumentieren.

4. § 20 erhält folgende neue Fassung:

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im pdf- oder pdfA-Format im Portal des Prüfungsamts für die elektronische Einreichung der Bachelor-Arbeiten hochzuladen. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin in Textform zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß im Portal zur Einreichung von Abschlussarbeiten hochgeladen, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet. Kann aufgrund von technischen Störungen die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht werden, kann die Frist verlängert werden.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer muss der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Einer der Prüfer muss der Personengruppe der Professoren, Juniorprofessoren oder habilitierten Mitglieder des Instituts für Geowissenschaften angehören. Es gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkten in den einzelnen Bewertungen muss der Fall im Prüfungsausschuss behandelt werden.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung 50 Prozentpunkte erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Bachelor-Studiums wird die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit 12- fach gewichtet.

(4) Das Bewertungsverfahren soll den Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Erreicht die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit weniger als 50 Prozentpunkte, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen

schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist unter Beachtung von §64 Abs. 3a HG die nicht bestandene Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Art. 2

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester 2025/2026 für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum einschreiben und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB veröffentlicht. Beginnend mit den Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters wird der Lehr- und Prüfungsbetrieb entsprechend dieser Änderungsordnung schrittweise angepasst.

(2) Zum Ende des Sommersemesters 2029 kann letztmalig eine Bachelor-Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften vom 12.12.2019, AB Nr. 1335, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2029/2030 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung abgelegt werden. Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geographie und Geowissenschaften vom 4.06.2025.

Bochum, den 26. September 2025

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul